



Satzung

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen Street Child Deutschland e.V. (im weiteren Verein genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Mittelbeschaffung und -weitergabe an durch den Verein ausgewählte Körperschaften in Afghanistan, Bangladesch, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Ghana, Kamerun, Kenia, Liberia, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Sierra Leone, Somalia / Somaliland, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Uganda, Ukraine und Zentralafrikanische Republik zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Soweit sich innerhalb eines Jahres Projekte in vergleichbar bedürftigen Ländern ergeben, wird der Vorstand die Mitgliederversammlung in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung informieren.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Aufbringen der finanziellen Mittel durch: Spendensammlungen aller Art, Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen und der öffentlichen Hand, Mitgliedsbeiträge und Sponsoring.
- Weiterleitung von Mitteln, an ausländische Körperschaften, die
 - a. Mit ihrer Arbeit dem Zweck des Vereins dienlich sind,
 - b. Nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als gemeinnützig anerkannt würden und
 - c. Die Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen für Hilfsprojekte in den in § 2 Absatz (1) genannten Ländern einsetzen werden.

(3) Die zu unterstützenden Körperschaften fördern die Entwicklungszusammenarbeit u.a. durch:

- die Linderung der Armut und Not von Straßenkindern und anderen stark benachteiligten Kindern und deren Erziehungsberechtigten und Familien.
- die Stabilisierung, Wiedervereinigung oder Zusammenführung der Kinder mit ihren verantwortlichen Betreuungspersonen in einer sicheren Umgebung sowie durch die Unterstützung und Beratung der Erziehungsberechtigten und Familien dieser Kinder.
- die Verbesserung des Zugangs zu Bildung und das Bewusstsein über die Wichtigkeit von Bildung für den Werdegang der Kinder durch die direkte Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie verantwortlichen Erziehungsberechtigten und Familien.
- den Aufbau von Schulen und die Verbesserung von bereits vorhandenen Bildungseinrichtungen, sowie Weiterbildung und Fortbildung der Lehrkräfte.
- Nothilfe in Krisensituationen im Kontext der oben genannten Punkte

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und stimmrechtslose Fördermitglieder an.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder per Online-Formular vorzulegen.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, der Auskunftserteilung beim Vorstand sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, die Ziele des Vereins mit finanziellen oder sonstigen Mitteln zu unterstützen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

(9) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(10) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Gesamtvorstand) besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemäß Absatz (2) sowie
 - b. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei die Mitgliederversammlung über die konkrete Anzahl entscheidet.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied Finanzen (Kassenwart*in). Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b. die Auswahl der Fundraisingkanäle sowie die Umsetzung der Fundraisingstrategie
 - c. die Vorbereitung des Budgets
 - d. die Vorbereitung des Jahresabschlusses sowie des Tätigkeitsberichts
 - e. die laufende interne sowie externe Berichterstattung
 - f. die Mittelverwendung und das Projektcontrolling
 - g. der Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - h. die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeiter*innen
 - i. das Monitoring der bestehenden und die Vorbereitung notwendiger Richtlinien/Prozesse
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden bzw. Aufgaben delegieren.
- (5) Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere
 - a. die Sicherstellung der Wahrung des Vereinszwecks,
 - b. die Erarbeitung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Vereins
 - c. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d. die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - e. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts
 - f. die Verabschiedung des Budgets

- g. die Verabschiedung neuer oder angepasster Richtlinien
 - h. die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesamtvorstands
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (8) Wählbar als Mitglied des Gesamtvorstands sind nur Mitglieder des Vereins. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.
- (9) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der/die 1. Vorsitzende lädt hierzu ein. Eine Sitzung des geschäftsführenden bzw. des Gesamtvorstands muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 des geschäftsführenden bzw. des Gesamtvorstands verlangt wird.
- a. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - b. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
 - c. Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle 3 Monate zusammen.
 - d. Sowohl für den geschäftsführenden als auch für den Gesamtvorstand gilt, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden können, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand sind jeweils unabhängig von den besetzten Ämtern jederzeit beschlussfähig.

§ 6 Vergütung und Haftung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Beschluss zu Abschluss, Änderung und Beendigung eines solchen Vertrags ist der Gesamtvorstand zuständig. Die Höhe der Vergütung ist ebenfalls durch den Gesamtvorstand festzulegen. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich handelte.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn

mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(3) Versammlungsleitung ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein/e Schriftführer*in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Hinsichtlich der Beschlusspunkte zu § 8 c) bis f) sind die Mitglieder, welche gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, nicht stimmberechtigt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterschreiben ist.

(7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung wird in einem allgemein zugänglichen Online-Verfahren in einem gesicherten Kommunikationsraum durchgeführt. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Im Fall einer Kombination teilen die Mitglieder bis zu einer Woche vorher die Art ihrer Teilnahme mit. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Darüber hinaus wird für den Fall von geheimen Wahlen ein geeignetes Tool zur Verfügung gestellt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Vereinszweck,
- c) Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nach Möglichkeit alle sieben Jahre gewechselt werden sollen,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Rechenschaftsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hinweis: ab 2021),
- f) die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Save the Children Deutschland e.V. in Berlin oder eine gemeinnützige Einrichtung mit ähnlichen Zielen wie Street Child Deutschland zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.